

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

Ausgabe April/14

7. Jahrgang

ZARA

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

- BGH, 10.04.2014 – VII ZR 241/13 – Keine Bezahlung für Schwarzarbeit S. 4
BGH, 02.04.2014 – VIII ZR 46/13 – Zum Ersatz von Aus- und Einbaukosten S. 5
BGH, 18.02.2014 – VI ZR 383/12 – Abschleppunternehmer haftet nicht für Abschleppschäden S. 7
OLG Hamm, 21.02.2014 – 26 U 3/11 – Zur Haftung eines Tierarztes für grobe Behandlungsfehler S. 8

Öffentliches Recht

- EuGH, 08.04.2014 – C-293/12 u.a. – EuGH kippt Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie S. 10

Arbeitsrecht

- BVerfG, 26.03.2014 – 1 BvR 3185/09 – Flashmob-Aktionen als Arbeitskampfmittel zulässig S. 12

Markenrecht

- OLG Köln, 11.04.2014 – 6 U 230/12 – Markenrecht: „Goldbären“ und der „Lindt-Teddy“ S. 13

Prüfungsrecht

- VG Wiesbaden, 13.02.2014 – 7 L 113/14 – Rechtswidrige Versagung einer Freiversuchszulassung S. 14

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 23.5. in Frankfurt einen „Workshop“ zum Thema „Steuerrecht“ mit Bewerbungsschluss am 18. Mai (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Schalast & Partner sucht derzeit Referendare (m/w) in Frankfurt im Bereich Banking, Corporate und Arbeitsrecht (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 9).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

vom BGH gibt es Neues zum Ersatz von Aus- und Einbaukosten (S. 5) und der EuGH kippt die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (S. 10); das sind nur zwei wichtige Entscheidungen in der aktuellen ZARA, auf die wir Sie besonders hinweisen wollen.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzlei **Linklaters**, die am 23. Mai in Frankfurt einen Workshop zum Steuerrecht veranstaltet und die Anzeige der Kanzlei **Schalast**, die Referendar-Plätze anbietet.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

ACHTUNG, PRAXIS: STEUERRECHT

Für Juristen und Wiwis.



Bewerben Sie sich jetzt als **fortgeschrittener Student der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Referendar oder Berufseinsteiger (m/w)** für unseren **Workshop Steuerrecht am 23. Mai 2014**. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 18. Mai per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Selbstverständlich übernehmen wir die Anreise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer. Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/ws-steuerrecht> vorbeischauen.

Linklaters LLP

Anna Levitan, Recruitment

+49 69 71003 384

recruitment.germany@linklaters.com

Eine gute Ausbildung ist der Beginn des Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen Referendarinnen und Referendare und wollen Sie in den Bereichen Banking, Corporate oder Arbeitsrecht eng in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine erstklassige juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei und haben Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Keine Bezahlung für Schwarzarbeit	BGB § 817 S. 2
Aktenzeichen: VII ZR 241/13		
Datum: 10.04.2014		

	Ein Unternehmer, der bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen hat, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem SchwarzArbG verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordert eine strikte Anwendung dieser Vorschrift.
---	--

Sachverhalt: Der Beklagte hatte die Klägerin im Jahr 2010 mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten beauftragt. Die Parteien vereinbarten einen Werklohn i.H.v. 13.800 € einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 €, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin führte die Arbeiten zwar aus, der Beklagte bezahlte jedoch nur einen Teil.

Das LG gab der Klage statt; das OLG wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb vor dem BGH erfolglos.

Die Lösung:

Der Klägerin stand gegen den Beklagten kein Anspruch auf Werklohn aus § 631 BGB zu, weil zwischen den Parteien kein wirksamer Werkvertrag geschlossen worden war.

Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte hatten bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem sie vereinbarten, dass für die über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus vereinbarte Barzahlung von 5.000 € keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Der gesamte Werkvertrag war damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben war (BGH-Urteil v. 1.8.2013 - Az.: VII ZR 6/13).

Der Klägerin stand auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten zu, die darin bestand, dass er die Werkleistung erhalten hatte. Denn ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, kann zwar von dem Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen. Dies gilt jedoch gem. § 817 S. 2 BGB nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Diese Konstellation war im vorliegenden Fall gegeben. Entsprechend der Zielsetzung des SchwarzArbG, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.

Der Anwendung des § 817 S. 2 BGB standen die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem SchwarzArbG verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordert eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit ist eine andere Sicht geboten, als sie vom Senat noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten wurde, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen war.

Assex Schnupperkurs

Dienstag, 13. Mai 2014, Frankfurt Zeil 65, 18 bis 21 Uhr

Kostenlos! Bitte vorher per E-Mail anmelden, damit genügend Unterlagen vorhanden sind.

Im Referendariat werden Sie gleich zu Beginn mit völlig neuen formalen Anforderungen konfrontiert. Hier wollen wir im Bereich des Zivilrechts durch unsere neuen „Schnupper-Kurse“ eine Einstiegshilfe leisten. Zur Nachbereitung erhalten Sie ein Skript, in dem Sie eine kompakte Darstellung verschiedener Arbeitsprodukte (z.B. Urteil, Beschluss und Relation) nebst wertvollen praktischen Hinweisen finden.

info@ji-ssk.de

Gericht: BGH	Zum Ersatz von Aus- und Einbaukosten	BGB § 437
Aktenzeichen: VIII ZR 46/13		
Datum: 02.04.2014		

	Handwerker haben gegenüber Lieferanten bei Mängeln der gelieferten Materialien keinen Anspruch auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, die ihnen dadurch entstehen, dass sie gegenüber den Auftraggebern zur Nacherfüllung verpflichtet sind. Die Aus- und Einbaukosten bei einem Kaufvertrag zwischen Unternehmen sind - anders als bei einem Verbrauchsgüterkauf - nicht vom Anspruch auf Nacherfüllung umfasst; sie wären deshalb auch bei ordnungsgemäßer Nacherfüllung (Ersatzlieferung) entstanden.
---	---

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt einen Fachgroßhandel für Baubedarf. Der Kläger stellt Holzfenster mit einer Aluminiumverblendung her. Er hatte einen Auftrag zur Lieferung und zum Einbau von Aluminium-Holzfenstern in ein Neubauvorhaben erhalten und infolgedessen bei der Beklagten die listenmäßig angebotenen, für die Aluminium-Außenschalen benötigten Profilleisten im Farbton grau-metallic bestellt. Die Beklagte beauftragte daraufhin ein anderes Unternehmen - die Streithelferin - mit der Farbbebeschichtung der Profilleisten und lieferte sie dann an den Kläger aus, der die fertigen Fenster sodann einbaute. Anschließend rügte der Bauherr Lackabplatzungen an den Aluminium-Außenschalen, die - wie sich herausstellte - auf Fehlern während des Beschichtungsprozesses beruhten. Eine Nachbehandlung an den eingebauten Fenstern war nicht möglich; die Aluminium-Außenschalen mussten mit erheblichem Aufwand (u.a. Neuverputzung des Hauses) ausgetauscht werden.

Der Bauherr verlangte vom Kläger Mangelbeseitigung und schätzte die Gesamtkosten auf rund 43.209 €. Der Kläger begehrte von der Beklagten unter Berücksichtigung eines bereits zuerkannten Kostenvorschusses von 20.000 € zunächst Zahlung weiterer 23.209 €. Das LG gab der Klage überwiegend statt. Das OLG wies die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten - nach entsprechender Umstellung des Klageantrages - mit der Maßgabe zurück, dass die Beklagte verurteilt wurde, den Kläger von Schadensersatzansprüchen des Bauherrn i.H.v. 22.209 € freizustellen. Auf die Revision der Beklagten wies der BGH die Klage ab.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen des Bauherrn wegen des erforderlichen Austausches der Aluminium-Außenschalen gem. § 437 Nr. 3, §§ 280, 281, 439, 440 BGB.

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen verweigerter Nacherfüllung (Ersatzlieferung mangelfreier Aluminium-Profile) bestand nicht, weil die Aus- und Einbaukosten bei einem - hier vorliegenden - Kaufvertrag zwischen Unternehmen - anders als bei einem Verbrauchsgüterkauf - nicht vom Anspruch auf Nacherfüllung umfasst sind. Sie wären deshalb auch bei ordnungsgemäßer Nacherfüllung (Ersatzlieferung) entstanden. Es bestand auch kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels der von der Beklagten gelieferten Aluminium-Profile. Schließlich hatte die Beklagte den Mangel nicht zu vertreten (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Eigenes Verschulden konnte ihr nämlich unstreitig nicht vorgeworfen werden. Das Verschulden der Streithelferin bei der Farbbebeschichtung war ihr insofern nicht zuzurechnen, da die Streithelferin nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten im Hinblick auf deren kaufvertragliche Pflichten gegenüber dem Kläger war (§ 278 BGB).

Assessor-Crash-Kurs Mai und Juni 2014:

- Z I und Z II (29. und 30.03.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (12.04.2014; Dozent RA J. Wigand)

- **S II - Urteil und Revision (10.05. und 24.05.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)**
- **S I - Anklageschrift (11.05.2014; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)**
- **Oeff.R I und II (07. und 08.06.2014; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)**
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)

Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

**Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen,
sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).**

**Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs
nur 299 € (sonst 320 €)**

Der nächste vollständige Kurs: Oktober bis Dezember 2014

Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Mitte / Ende August 2014

Rechtzeitig anmelden! Alle 3 Standorte waren im August '13 ausgebucht !!!

Mainz und Saarbrücken: Mitte / Ende August 2014

Heidelberg: Beginn 29. September 2014

Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn wieder Mitte September 2014

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 15. September 2014

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 15. September 2014

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober 2014

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '14; nächster Beginn: April '15

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examenvorbereitung!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Gericht: BGH	Abschleppunternehmer haftet nicht für Abschleppschäden	GG Art. 34
Aktenzeichen: VI ZR 383/12 Datum: 18.02.2014		

	In Fällen, in denen die Straßenverkehrsbehörde im Wege der Ersatzvornahme einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs beauftragt, wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrages hoheitlich tätig. Der Eigentümer des Fahrzeugs ist in einer solchen Fallkonstellation auch nicht in den Schutzbereich des zwischen dem Verwaltungsträger und dem privaten Unternehmer geschlossenen Vertrages über das Abschleppen seines Fahrzeugs einbezogen.
---	---

Sachverhalt: Der Beklagte betreibt ein Abschleppunternehmen. Im Februar 2011 hatte er im Auftrag der Stadt das vom Kläger verbotswidrig geparkte Fahrzeug abgeschleppt und es auf dem Parkplatz des Ordnungsamtes abgestellt. Später behauptete der Kläger, dass sein Fahrzeug bei dem Abschleppvorgang beschädigt worden sei. Dadurch sei ihm ein Schaden i.H.v. rund 3.356 € entstanden.

AG und LG wiesen die auf Ersatz seines Schadens gerichtete Klage ab. Auch die vom LG zugelassene Revision des Klägers blieb vor dem BGH erfolglos.

Die Lösung:

Deliktische Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten wegen der behaupteten Beschädigung seines Fahrzeugs im Rahmen des Abschleppvorgangs gem. Art. 34 S. 1 GG lagen nicht vor.

Beauftragt die Straßenverkehrsbehörde zur Vollstreckung des in einem Verkehrszeichen enthaltenen Wegfahrbefehls im Wege der Ersatzvornahme - wie hier - einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs, so wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrages hoheitlich tätig. Durch das Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet, auf das die §§ 276, 278, 280 ff. BGB entsprechend anzuwenden sind. Infolgedessen hatte der Beklagte hoheitlich gehandelt. Die Verantwortlichkeit für sein etwaiges Fehlverhalten gem. Art. 34 S. 1 GG traf allein die Stadt.

Dem Kläger stand auch kein vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu seinen Gunsten zu. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass der Anspruch auf die geschuldete Hauptleistung allein dem Vertragspartner zusteht, der Dritte jedoch in der Weise in die vertraglichen Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen ist, dass er bei deren Verletzung vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Die Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall allerdings nicht erfüllt. Dabei konnte dahingestellt bleiben, ob die Stadt ein besonderes Interesse an der Einbeziehung des Klägers in den Schutzbereich des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrags hatte. Denn es fehlte jedenfalls an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit.

Jura Intensiv: Die Crash-Kurse im materiellen Recht

Top-aktuelle Schnell-Wiederholung vor dem Ersten und Zweiten Examen!

Jeweils von 9.30 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr

Frankfurt	Mainz
• <u>1. bis 3. August: Zivilrecht</u> Dozent: RA Soltner	• <u>20. bis 22. Juni: Öffentliches Recht</u> Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul
• <u>8. und 9. August: Strafrecht</u> Dozent: RA Thorsten Krauß	• <u>27. bis 29. Juni: Zivilrecht</u> Dozent: RA Soltner
• <u>15. bis 17. August: Öffentliches Recht</u> Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul	• <u>11. und 12. Juli: Strafrecht</u> Doz.: RA Krauß und Dr. Schweinberger
• <u>22. und 23. August: ArbeitsR und HGB</u> Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger	• <u>18. und 19. Juli: ArbeitsR und HGB</u> Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger

3-Tages-Kurse nur 95 €

2- Tages-Kurse nur 65 €

Gericht: OLG Hamm	Zur Haftung eines Tierarztes für grobe Behandlungsfehler	BGB § 280
Aktenzeichen: 26 U 3/11 Datum: 21.02.2014		

	Führt ein Tierarzt bei einem wertvollen Dressurpferd eine komplizierte Operation durch, so handelt er dann grob fehlerhaft, wenn die Erfolgsquote der Operation bei nur 50 % liegt und er den Eigentümer nicht auf dieses hohe Risiko hinweist. Im Fall eines groben Behandlungsfehlers tritt auch im Bereich der Tiermedizin eine Umkehr der Beweislast ein.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin aus Düsseldorf und ihr zwischenzeitlich verstorbener Ehemann hatten einen im Jahr 1995 geborenen Hengst nach seiner Ausbildung bis zur Grand-Prix-Reife als Dressurpferd im Turniersport eingesetzt. Das Pferd befand sich lange Jahre in der Behandlung des in einer tierärztlichen Klinik tätigen beklagten Tierarztes. Im Jahr 2004 wurden im hinteren Bereich des Fesselgelenkes des Tieres zwei Chips (kleine Knorpel-Knochenfragmente im Gelenk), in einem Fall als sog. Birkelandfraktur, festgestellt. Der Beklagte empfahl daraufhin, diese operativ zu entfernen.

Nach den vom Beklagten im Oktober 2004 durchgeführten Operationenlahmte der Hengst dauerhaft. Er ist nunmehr als Dressurpferd unbrauchbar. Die Klägerin war der Ansicht, der Beklagte habe den Hengst ohne ausreichende Indikation und zudem fehlerhaft operiert sowie über die Risiken der Operation nicht ausreichend aufgeklärt. Sie forderte von ihm 60.000 € Schadensersatz.

Das LG hatte die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass Behandlungsfehler nicht festzustellen seien. Die Entfernung der Chips sei zumindest relativ indiziert gewesen, und zwar unabhängig von einer vorhandenen Lahmheit, um das Pferd vor einer späteren Arthrose zu bewahren. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG das Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nach eingeholten Sachverständigengutachten und der Vernehmung eines weiteren Zeugen gem. §§ 280 Abs. 1, 398, 1922 BGB zu.

Der Beklagte hatte ohne ausreichende Notwendigkeit mit einem suboptimalen Zugangsweg operiert, was grob fehlerhaft war, und die Klägerin bzw. ihren verstorbenen Ehemann zudem nicht ausreichend über die Risiken der Operation aufgeklärt. Denn er hätte seinerzeit nicht operieren dürfen, weil die Ursachen einer positiven Beugeprobe nicht feststanden. Der Erfolg der Operation war völlig offen, die vom Beklagten gewählte Operationsmethode über den suboptimalen Zugangsweg zur Entfernung beider Chips mit einem operativen Eingriff hatte so zu einer weiteren Traumatisierung des Bandapparates geführt.

Angesichts dieser grob fehlerhaften Behandlung kehrte sich die Beweislast um. Die dauerhafte Lahmheit ging zu Lasten des Beklagten, der nicht nachweisen konnte, dass seine Operation erfolgreich und der Schaden erst durch das spätere hengsthafte Verhalten des Pferdes eingetreten waren.

Über die Risiken der Operation hatte der Beklagte zudem nicht ausreichend aufgeklärt. Zwar ist die von einem Tierarzt zufordernde Aufklärung nicht mit der im Bereich der Humanmedizin gebotenen ärztlichen Aufklärung zu vergleichen, weil es nicht um das schützenswerte Selbstbestimmungsrecht des Patienten geht. Der Tierarzt hat aber eine vertragliche Aufklärungs- und Beratungspflicht, wenn die Behandlung des Tieres besonders risikoreich ist, möglicherweise kaum Erfolg verspricht und hohe finanzielle Interessen des Tierhalters berührt sind.

Der Hengst der Klägerin war ein hochwertiges, gut ausgebildetes Dressurpferd. Deswegen hätte der Beklagte darüber aufklären müssen, dass eine komplizierte Operation ansteht, die einen ungewissen Ausgang haben und auch dazu führen könnte, dass das Tier nicht mehr als Dressurpferd zu gebrauchen ist. Eine derartige Aufklärung hatte der Beklagte aber nicht vorgenommen.

Jura Intensiv: Crash-Kurs materielles Recht Saarbrücken

Strafrecht: Fr, 4.7. 9.30-13.30 h, Sa, 5.7. 14-18 h u. So 6.7. 9.30-12.30 und 13.15-15.30 h

Öffentliches Recht: 10., 11. und 13.7., je 9.30 - 12.30 und 13.30 - 16.30

Zivilrecht: 18., 20. und 25.7., je 9.30 - 12.30 und 13.30 - 16.30

ArbR, HGB, GesR: Sa 2.8. von 14-18 h, So 3.8. von 10-13 und 14-16.30 h

Kosten: Komplett-Kurs 285 € (20 € Rabatt) - (Vorrang bei Überbuchung)

ZR u. ÖR je nur 95 €, SR nur 65 €, HGB, GesR, ArbR 50 €

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF

DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgschancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Öffentliches Recht

Gericht: EuGH
Aktenzeichen: C-293/12 u.a.
Datum: 08.04.2014

EuGH kippt Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie

	Der EuGH hat die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig erklärt. Sie beinhaltet einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt.	
---	--	--

Einführung: Mit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten sollen in erster Linie die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsspeicherung bestimmter von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder den Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugter oder verarbeiteter Daten harmonisiert werden. Sie soll damit sicherstellen, dass die Daten zwecks Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie organisierter Kriminalität und Terrorismus zur Verfügung stehen. Die Richtlinie sieht daher vor, dass die genannten Anbieter und Betreiber die Verkehrs- und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers erforderlich sind, auf Vorrat speichern müssen. Dagegen gestattet sie keine Vorratsspeicherung des Inhalts einer Nachricht und der abgerufenen Informationen.

Sachverhalt: Der irische High Court und der österreichische Verfassungsgerichtshof ersuchen den EuGH um Prüfung der Gültigkeit der Richtlinie, insbes. im Licht von zwei durch die Charta der Grundrechte der EU gewährleisteten Grundrechten, und zwar des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens sowie des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten.

Der High Court hat über einen Rechtsstreit zwischen der irischen Gesellschaft Digital Rights und irischen Behörden wegen der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof ist mit mehreren verfassungsrechtlichen Verfahren befasst, die von der Kärntner Landesregierung sowie von Herrn Seitlinger, Herrn Tschohl und 11.128 weiteren Antragstellern anhängig gemacht wurden und auf die Nichtigerklärung der nationalen Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht gerichtet sind.

Der EuGH erklärte die Richtlinie nunmehr für ungültig.

Die Lösung:

Den auf Vorrat zu speichernden Daten ist zu entnehmen, mit welcher Person ein Teilnehmer oder registrierter Benutzer auf welchem Weg kommuniziert hat, wie lange die Kommunikation gedauert hat und von welchem Ort aus sie stattfand und wie häufig der Teilnehmer oder registrierte Benutzer während eines bestimmten Zeitraums mit bestimmten Personen kommuniziert hat. Aus all diesen Daten können sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten gespeichert werden, gezogen werden. In der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung dieser Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ist ein besonders schwerwiegender Eingriff der Richtlinie in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten zu sehen.

Ein solcher Eingriff berührt zwar nicht den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten. Die Richtlinie gestattet nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation als solchen und sieht vor, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen. Die Vorratsspeicherung der Daten zur etwaigen Weiterleitung an die zuständigen nationalen Behörden stellt auch eine Zielsetzung dar, die dem Gemeinwohl dient (Bekämpfung schwerer Kriminalität). Dennoch hat der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten für das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und des Ausmaßes und der Schwere des mit der Richtlinie verbundenen Eingriffs in dieses Recht ist der Gestaltungsspielraum des Unionsgesetzgebers eingeschränkt, so dass die Richtlinie einer strikten Kontrolle unterliegt. Zwar ist die nach der Richtlinie vorgeschriebene Vorratsspeicherung zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet, doch beinhaltet sie einen Eingriff von großem Ausmaß und von besonderer Schwere in

die fraglichen Grundrechte, ohne dass sie Bestimmungen enthielte, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt.

Denn erstens erstreckt sich die Richtlinie generell auf sämtliche Personen, elektronische Kommunikationsmittel und Verkehrsdaten, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen.

Zweitens ist kein objektives Kriterium vorgesehen, das es ermöglicht, den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den Daten und deren Nutzung auf Straftaten zu beschränken, die im Hinblick auf das Ausmaß und die Schwere des Eingriffs in die fraglichen Grundrechte als so schwerwiegend angesehen werden können, dass sie einen solchen Eingriff rechtfertigen. Die Richtlinie nimmt im Gegenteil lediglich allgemein auf den Begriff der "schweren Straftaten" Bezug. Überdies enthält die Richtlinie keine materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den Daten und deren spätere Nutzung. Vor allem unterliegt der Zugang zu den Daten keiner vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle.

Drittens schreibt die Richtlinie eine Dauer der Vorratsspeicherung der Daten von mindestens sechs Monaten vor, ohne dass eine Unterscheidung zwischen den Datenkategorien anhand der betroffenen Personen oder nach Maßgabe des etwaigen Nutzens der Daten für das verfolgte Ziel getroffen wird. Die Speicherungsfrist liegt zudem zwischen mindestens sechs und höchstens 24 Monaten, ohne dass die Richtlinie objektive Kriterien festlegt, die gewährleisten, dass die Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt wird.

Darüber hinaus bietet die Richtlinie keine hinreichenden Garantien dafür, dass die Daten wirksam vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem unberechtigten Zugang und jeder unberechtigten Nutzung geschützt sind. So gestattet sie es den Diensteanbietern, bei der Bestimmung des von ihnen angewandten Sicherheitsniveaus wirtschaftliche Erwägungen (Kosten für Sicherheitsmaßnahmen) zu berücksichtigen, und gewährleistet nicht, dass die Daten nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich vernichtet werden. Und schließlich schreibt die Richtlinie keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet vor und gewährleistet damit nicht, dass die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle überwacht wird. Eine solche Überwachung auf der Grundlage des Unionsrechts ist aber ein wesentlicher Bestandteil der Wahrung des Schutzes der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die JuCon GbR bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?

Im welchem Team herrscht ein gutes Arbeitsklima?

Welche Kanzlei sucht gerade Bewerber mit Ihrem Profil?

Diese Fragen kann ein Profi beantworten.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Arbeitsrecht

Gericht: BVerfG Aktenzeichen: 1 BvR 3185/09 Datum: 26.03.2014	Flashmob-Aktionen als Arbeitskampfmittel zulässig	GG Art. 9 III
--	--	--------------------------------

	<p>Gewerkschaftlich organisierte Flashmob-Aktionen im Einzelhandel verletzen nicht die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber. Der Schutz der Koalitionsfreiheit ist nicht auf traditionelle Formen des Arbeitskampfes wie Streiks oder Aussperrungen beschränkt, sondern umfasst grds. alle als geeignet angesehenen Mittel. Flashmob-Aktionen führen insoweit nicht zu einem Übergewicht der Gewerkschaften, da sich Arbeitgeber z.B. mit vorübergehenden Betriebsstilllegungen zur Wehr setzen können.</p>	
---	---	--

Sachverhalt: Während eines Streiks im Einzelhandel im Jahr 2007 hatte die Gewerkschaft ver.di Interessierte für eine Flashmob-Aktion geworben. Man wolle gemeinsam "in einer bestreikten Filiale, in der Streikbrecher arbeiten, gezielt einkaufen gehen", "z.B. so: viele Menschen kaufen zur gleichen Zeit einen Pfennig-Artikel und blockieren damit für längere Zeit den Kassenbereich. Viele Menschen packen zur gleichen Zeit ihre Einkaufswagen voll (bitte keine Frischware!!!) und lassen sie dann stehen."

Per SMS rief ver.di kurze Zeit später alle Interessierten zu einem Flashmob in einer Berliner Supermarktfiliale auf. Es beteiligten sich etwa 40 bis 50 Personen; die Aktion dauerte zwischen 45 und 60 Minuten.

Der klagende Arbeitgeberverband (Handelsverband Berlin-Brandenburg) wollte festgestellt wissen, dass die Gewerkschaft solche Flashmob-Aktionen unterlassen muss. Hiermit hatte er sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG und dem BAG (Urt. v. 22.9.2009 - 1 AZR 972/08) keinen Erfolg. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an.

Die Lösung:

Die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen verletzen nicht die in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit des Beschwerdeführers. Der Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG ist nicht auf Streiks und Aussperrungen als traditionell anerkannte Formen des Arbeitskampfes beschränkt. Zulässig sind vielmehr grds. alle als geeignet angesehenen Arbeitskampfmittel. Dabei ist lediglich der Grundsatz der Proportionalität bzw. der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d.h. dass durch den Einsatz von Arbeitskampfmaßnahmen kein einseitiges Übergewicht bei Tarifverhandlungen entstehen soll.

Flashmob-Aktionen führen grds. nicht zu einem solchen einseitigen Übergewicht der Gewerkschaften. Das gilt jedenfalls dann, wenn die vom BAG gezogenen Grenzen beachtet werden und die Flashmob-Aktionen insbesondere als gewerkschaftlich getragene Arbeitskampfmaßnahme erkennbar sind; dies ist auch für Schadensersatzforderungen der Arbeitgeber bei rechtswidrigen Aktionen von Bedeutung.

Nach Einschätzung des BAG stehen den Arbeitgebern auch wirksame Gegenmaßnahmen zur Verfügung, insbesondere in Form des Hausrechts und der vorübergehenden Betriebsstilllegung. Es nicht Aufgabe des BVerfG, eine eigene Einschätzung zur praktischen Wirksamkeit von Reaktionsmöglichkeiten der Arbeitgeberseite an die Stelle derjenigen der Fachgerichte zu setzen, solange diese nicht einer deutlichen Fehleinschätzung folgen. Eine solche ist hier nicht erkennbar.



Ihre Karriere ist unser Anliegen.

Neben hervorragender Examensvorbereitung erhalten Sie über unser Karrierenetzwerk auch Kontakte zu Top-Kanzleien.

Taylor Wessing * Bird & Bird * Latham & Watkins * Kapellmann

Markenrecht

Gericht: OLG Köln	Markenrecht: „Goldbären“ und der „Lindt-Teddy“	MarkenG § 14
Aktenzeichen: 6 U 230/12		
Datum: 11.04.2014		

	<p>Der Gesamteindruck des Schoko-Lindt-Teddys setzt sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen. Maßgeblich sind vielmehr auch der Aufdruck der Bezeichnung "Lindt" nebst Logo bzw. der Aufdruck "Lindt-Teddy", was von den Käufern in besonderem Maße als Herkunftsnnachweis auf Lindt & Sprüngli bezogen wird, zumal sich das Produkt in seiner Gesamtgestaltung an deren "Goldhasen" anlehnt.</p>
---	--

Sachverhalt: Die Klägerin vertreibt Fruchtgummi in Bärenform und ist u.a. Inhaberin der Wortmarken "GOLDBÄR" und "GOLDBÄREN". Die Beklagten vertreiben u.a. seit März 2011 in Goldfolie verpackte Schokoladenfiguren in Bärenform, die eine rote Schleife um den Hals tragen. Die Klägerin sah darin eine Verletzung der für sie eingetragenen Marken. Schließlich sei die Ausgestaltung des Lindt-Teddys nichts anderes als die bildliche Darstellung des Wortes "GOLDBÄR". Die Beklagten waren der Ansicht, der Lindt-Teddy stelle lediglich eine logische und einheitliche Fortsetzung ihrer eigenen Produktlinie dar, wobei sich die Aufmachung vor allem an dem "Goldhasen" orientiere.

Das LG gab der auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz gerichteten Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das OLG das LG-Urteil und wies die Klage ab. Allerdings wurde Revision zum BGH zugelassen.

Die Lösung:

Die Klägerin hat gegen die Beklagten weder einen Unterlassungsanspruch aus § 14 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 MarkenG noch einen Auskunftsanspruch aus § 19 Abs. 1 MarkenG bzw. einen Schadenersatzanspruch aus § 14 Abs. 6 MarkenG.

Die Verletzung einer Wortmarke wie "Goldbär" durch eine dreidimensionale Figur wie den Schoko-Teddy kann dann vorliegen, wenn die Bezeichnung "Goldbär" die für den Verbraucher naheliegende, ungezwungene, erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung und damit die am nächsten liegende griffige Bezeichnung der Figur ist. Dies konnte hier allerdings nicht festgestellt werden. Denn der Gesamteindruck des Schoko-Teddys setzt sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen. Maßgeblich sind vielmehr auch der Aufdruck der Bezeichnung "Lindt" nebst Logo bzw. der Aufdruck "Lindt-Teddy". Diese Merkmale werden vom Käufer in besonderem Maße als Herkunftsnnachweis auf die Beklagte bezogen, zumal sich das Produkt in seiner Gesamtgestaltung an den als Produkt der Beklagten bekannten "Goldhasen" anlehnt.

Es konnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagten ihr Produkt an die Marke der Klägerin angenähert hatte, um Qualitätsvorstellungen, die der Verkehr mit dem Begriff "Goldbären" verbindet, in unlauterer Weise für sich auszunutzen. Hiergegen sprach bereits, dass die Beklagten selbst bekannte Hersteller im Süßwarensegment sind und sich das beanstandete Produkt in ihre eigene Produktlinie einfügt.

Allerdings hat der Senat hat die Revision zum BGH zugelassen, da insbesondere die Frage, wann eine Überkreuzkollision zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung angenommen werden kann, grundsätzlicher Natur ist.



Top-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen!

Nutzen Sie diese für Sie völlig kosten- und risikofreie Chance für Ihre Karriere. Schon als Student können Sie von den Leistungen und Angeboten von jurcareer profitieren. Es ist nie zu früh, Kontakte aufzubauen.

www.jurcareer.com

Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE

RAuN Lars Brettschneider
 Lange Str.55, 27232 Sulingen
 Telefon: 04271/2088 – Fax: 04271/6408
 info@bmb-recht.de – www.bmb-recht.de



Prprüfungsrecht

Gericht: VG Wiesbaden	Rechtswidrige Versagung einer	JAG
Aktenzeichen: 7 L 113/14	Freiversuchszulassung	§ 21
Datum: 13.02.2014		

Semester eines vor dem Studium der Rechtswissenschaften betriebenen Studiums mit rechtlichen Teilaspekten sind im Rahmen der Freiversuchsberechnung nicht als Fachsemester zu berücksichtigen.

Sachverhalt: Beim hessischen JPA ist es bislang gängige Praxis, dass Semester, welche vor dem Beginn des Jurastudiums in einem anderen Studiengang absolviert wurden und juristische Themen aufweisen, bei der Frage der Zulassung zum Freiversuch nach § 21 JAG als Fachsemester berücksichtigt werden.

So hatte das JPA auch im nunmehr vom VG Wiesbaden im einstweiligen Rechtsschutz auf Antrag der Anwalts- und Notarkanzlei Brettschneider und Michaelis-Hatje (BMB) entschiedenen Fall gehandelt: Die Antragstellerin hatte sich nach 8 Semestern Jurastudium zum Examen gemeldet. Eine Zulassung im Rahmen des Freiversuchs wurde jedoch vom JPA abgelehnt. Es wurde diesbezüglich darauf verwiesen, dass sich die Antragstellerin im 15. Fachsemester befände. Sie hatte nämlich im Vorfeld 7 Semester Wirtschaft und Recht an einer FH studiert. Im Rahmen des Studiums wurden lediglich zivilrechtliche Teilbereiche und eine Grundeinführung in das Verwaltungsrecht behandelt. Eine Anrechnung der erbrachten Leistungen auf ihr Jurastudium wurde versagt.

Die Lösung:

Die Semester an der FH dürfen nicht angerechnet werden, die Antragstellerin ist zum Freiversuch zuzulassen.

Dabei hat das VG Wiesbaden in dem von der Anwalts- und Notarkanzlei BMB erstrittenen Beschluss zunächst klargestellt, dass es sich bei der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 JAG im Zulassungsbescheid um einen VA handelt, gegen den isoliert und auch bereits im Vorfeld der Prüfung vorgegangen werden kann.

Weiter führt es aus, dass Fachsemester nur solche Semester sind, die eine Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Bereich beinhalten. Dies erfordert zumindest die in § 6 I JAG genannten Inhalte, so dass ein Studium, welches lediglich rechtliche Einzelmaterien erfasst, nicht darunter fällt. Außerdem müssen die Inhalte auch vom Niveau den Anforderungen eines rechtswissenschaftlichen Studiums entsprechen müssen, was bei wirtschaftlichen (FH-) Studiengängen, welche juristische Themen behandeln, regelmäßig nicht der Fall ist.

Für weitergehende Fragen, insbesondere ob der Beschluss evtl. auf Ihren Fall übertragbar ist, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Lars Brettschneider gerne zur Verfügung.